

19. Was ist unter dem Thatbestandsmerkmale „zollfreie Abstammung“ zu verstehen, deren Nachweis das Vereinszollgesetz den Gewerbetreibenden im Grenzbezirke bezüglich der von ihnen bezogenen Gegenstände unter Androhung der Defraudationsstrafe auferlegt? Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 136 Nr. 7. 124 (B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Urth. v. 15. Februar 1883 g. R. Rep. 3259/82.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.

Das angefochtene Urtheil hat den Thatbestand der im §. 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorgesehenen Zolldefraude gegen den Angeklagten dahin zur Feststellung gebracht, daß derselbe als Gewerbetreibender im Grenzbezirke sich nicht über die stattgehabte Ver-

zollung von ihm in den Jahren 1880—1882 bezogener 146 499,08 kg Tabakstengel ausländischen Ursprunges habe ausweisen können. Die Vorinstanz erkennt dabei ausdrücklich an, daß der Angeklagte die im §. 124 W.Z.G.'s vorgesehenen Anordnungen äußerlich durch formgerechte Bucheintragungen seiner inländischen Bezugsquellen beobachtet hat, daß der hierdurch erbrachte Nachweis der inländischen Verkäufer materiell wahrheitsgemäß sei, und daß die Zollbehörde lange Zeit hindurch diese Ausweise bei den Revisionen des vom Angeklagten betriebenen Geschäftes für ausreichend angesehen hat. Der Instanzrichter hält aber dafür, daß der Bezug aus dem Zollvereinsinlande nicht gleichbedeutend sei mit dem vom §. 136 Nr. 7 W.Z.G.'s erforderten Nachweise „zollfreier Abstammung“, daß die fraglichen, vom Angeklagten bezogenen Tabakstengel, weil thatsächlich Erzeugnisse des Auslandes, nicht zollfreier, sondern zollpflichtiger Abstammung seien, und der Angeklagte, da er die geschehene Verzollung dieser zollpflichtigen Waren nicht nachzuweisen imstande gewesen, in Gemäßheit des §. 136 Nr. 7 W.Z.G.'s der Defraudationsstrafe unterliege. Dieser Auslegung des §. 136 Nr. 7 W.Z.G.'s kann nicht beigezogen werden.

Die Auffassung des Instanzrichters würde berechtigt sein, wenn §. 136 Nr. 7 W.Z.G.'s ohne jede Zurückbeziehung auf §. 124 a. a. O. den Gewerbetreibenden im Grenzbezirke einfach den Beweis dafür auferlegte, daß die von ihnen bezogenen Gegenstände verzollt oder überall nicht zollpflichtiger Abstammung seien. Nun enthält aber die fragliche Gesetzesnorm nicht eine solche allgemeine Auflage, sondern verordnet ausdrücklich, daß der Thatbestand der Defraude nur dann vorliegen solle, wenn die gedachten Personen „sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können“. Und wenn auch das Reichsgericht in wiederholten, in Bremer Zollsachen ergangenen, Entscheidungen anerkannt hat, daß die bloß äußere und formale Beobachtung der vom §. 124 W.Z.G.'s vorgesehenen Kontrollvorschriften bezüglich der Buchführung u. noch keinen „Ausweis“ im Sinne des §. 136 Nr. 7 W.Z.G.'s darstellt, der letztere vielmehr, den Buchungen entsprechend, auch die materielle Wahrheit derselben darzuthun hat, so erscheint es doch unstatthaft, auch für die Richtung des zu erbringenden Ausweises die ausdrückliche Bezugnahme auf §. 124 W.Z.G.'s ganz unberücksichtigt zu lassen. Mindestens muß der

§. 124 a. a. O. die Grundlage der Auslegung dafür bilden, was das Gesetz unter dem mehrdeutigen Ausdruck „zollfreie Abstammung“ verstanden wissen wollte. Nun unterscheidet aber §. 124 a. a. O. bezüglich der der speziellen Kontrolle unterliegenden Waren nur eine zweifache Kategorie: 1) Waren, welche der Gewerbetreibende im Grenzbezirke „unmittelbar aus dem Auslande bezogen“ hat, und 2) „aus dem Inlande empfangene Waren“. Bezüglich der ersteren soll er beim Empfang derselben Tag und Art der stattgehabten Verzollung, bezüglich der letzteren „den Nachweis hierüber“, d. h. des Empfanges aus dem Inlande, in das zur Zollkontrolle bestimmte Buch eintragen. Es muß angenommen werden, daß, von etwa erlassenen spezielleren Anordnungen für einzelne Grenzbezirke abgesehen, das Gesetz hierdurch diejenigen wesentlichen Thatsachen erschöpfend hat bezeichnen wollen, über welche die Zollbehörde vom Gewerbetreibenden an der Hand des von ihm geführten Buches wahrheitsgemäße Ausweise zu beanspruchen hat. Und wenn §. 136 Nr. 7 a. a. O. wiederum den Mangel des Ausweises „über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung“ mit dem ausdrücklichen Zusätze „in Gemäßheit der nach §. 124 a. a. O. getroffenen Anordnungen“ unter die Defraudationsstrafe stellt, so kann diese Strafvorschrift nicht anders verstanden werden, als daß die „erfolgte Verzollung“ sich auf die „unmittelbar vom Auslande bezogenen Waren“ des §. 124 a. a. O. bezieht, der Ausweis „zollfreier Abstammung“ aber mit dem „Nachweise des Empfanges aus dem Inlande“ im §. 124 a. a. O. gleichbedeutend sein soll. Es erscheint kaum denkbar, daß, wenn der Ausdruck „zollfreie Abstammung“ in dem von der Vorinstanz vertretenen Sinne der inländischen Erzeugung oder des absolut nicht zollpflichtigen Ursprunges zu verstehen wäre, wenn also §. 136 Nr. 7 a. a. O. den Ausweis der Verzollung nicht bloß von den unmittelbar vom Auslande bezogenen, sondern von allen ausländischen, an sich zollpflichtigen Waren verlangen wollte, der §. 124 a. a. O. nicht auch hierüber den Gewerbetreibenden spezielle Bucheintragungen auferlegt und die Eintragung der Verzollung ausdrücklich auf die von ihnen unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waren beschränkt hätte.

Dieser Schluß findet eine weitere Unterstützung in folgender praktischen Erwägung. Den Gewerbetreibenden im Grenzbezirke auch bezüglich der von ihnen aus dem Inlande von inländischen Verkäufern

bezogenen Waren den Nachweis der stattgehabten Verzollung der letzteren aufbürden, hieße ihnen den inländischen Warenbezug abschneiden. Es ist nicht abzusehen, wie ein solcher Nachweis in einer irgendwie zuverlässigen Weise überhaupt erbracht werden könnte. Denn — und gerade der vorliegende Fall enthält dafür einen sprechenden Beleg — wenn auch der Gewerbtreibende allenfalls gezwungen werden könnte, nur von solchen inländischen Verkäufern Waren zu beziehen, welche ihm die Zollquittungen hierüber mitüberegeben, und diese Zollquittungen stets der Zollbehörde zur Verfügung zu halten, so würde ein solcher Zollaussweis doch solange wertlos sein, als damit nicht zugleich ein Identitätsnachweis der bezogenen und der verzollten Gegenstände verbunden ist. Die Erbringung des Identitätsnachweises aber ist für die hier fraglichen Verkehrsverhältnisse geradezu unmöglich; die Identität ist schlechterdings nicht zu erweisen, sobald vom inländischen Großhändler kleinere Partien zollpflichtiger Waren bezogen werden, oder sobald der Gewerbtreibende im Grenzbezirke die aus dem Inlande bezogenen, an sich zollpflichtigen Waren zur Zeit des von ihm verlangten Ausweises schon wieder weiter vertrieben hat. Wollte trotzdem das Gesetz auch für solche Waren den Nachweis der Verzollung verlangen, so wäre mindestens erforderlich, daß das Gesetz weitere Vorkehrungen für diese Art des Bezuges trafe, daß etwa der Gewerbtreibende im Grenzbezirke verpflichtet würde, die von ihm aus dem Zollvereinsverkehr bezogenen Waren sofort nach dem Empfange selbst zur Kontrolle zu stellen, und dergleichen mehr. Da aber statt dessen das Gesetz im §. 124 a. a. O. es für genügend erklärt, wenn der Gewerbtreibende nur überhaupt den Nachweis, daß die Waren aus dem Inlande bezogen sind, buchmäßig sichert, so muß es die hierdurch gewährleistete Möglichkeit des Zurückgreifens auf die Verkäufer auch als genügende Handhabe für die Kontrolle des Gewerbetriebes im Grenzbezirke angesehen haben.

Zuzugeben ist allerdings, daß der Ausdruck „zollfreie Abstammung“ an sich mehr auf absolute Zollfreiheit der Ware nach Maßgabe ihres örtlichen Ursprunges und ihrer Erzeugung als auf die mit der Zollpflichtigkeit nicht zusammenfallende ausländische oder binnenländische Beschaffenheit der Bezugsquellen hinweist. Aber es steht hier nicht die Bedeutung des Ausdruckes an sich, sondern seine Auslegung in dem beschränkten Sinne der durch den Zusammenhang der §§. 124, 136 Nr. 7

W. B. G.'s gegebenen Strafnorm in Frage. Daß übrigens an anderer Stelle das Vereinszollgesetz den fraglichen Ausdruck auch in dem hier vertretenen Sinne der Herkunft einer Ware aus dem freien Zollvereinsländischen „Verkehr“ anwendet, zeigt §. 4 a. a. O. Und wenn endlich das Bedenken geltend gemacht werden könnte, daß man unmöglich als „zollfreie Abstammung“ die Herkunft von Waren bezeichnen darf, welche ausländischen zollpflichtigen Ursprunges, allem Anscheine nach unmittelbar vom Auslande eingeschwärzt und unmittelbar von denjenigen inländischen Personen, welche sie eingeschwärzt haben, bezogen worden sind, so muß darauf hingewiesen werden, daß hier nur rechtlich in Frage steht, ob ein Gewerbetreibender im Grenzbezirke schon formell, weil er den Ausweis der Verzollung solcher von ihm bezogener Ware nicht zu erbringen vermag, der Strafe aus §. 136 Nr. 7 a. a. O. unterliegt. Nicht in Frage steht, ob er anderweitig als Miturheber, Anstifter, Gehilfe oder Begünstiger einer Zollbetrughandlung im Sinne der sonstigen Vorschriften des Vereinszollgesetzes — §§. 135. 149 — strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Aus dem letzteren Grunde, und weil das angefochtene Urteil an mehrfachen Stellen den Verdacht nahe legt, daß der Angeklagte wissentlich eingeschwärzte Tabakstengel eingekauft und im unmittelbaren Verkehre mit Schmugglern an auf Hinterziehung der Eingangsabgaben gerichteten Unternehmungen teilgenommen hat, mußte zwar das auf unrichtiger Anwendung des §. 136 Nr. 7 W. B. G.'s beruhende Urteil aufgehoben, die Sache jedoch zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückgewiesen werden.